

Die Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte

(Zur Verordnung der Deutschen Justizverwaltung
vom 21. Dezember 1948)

Von Dr. Hans Nathan,
Direktor in der Deutschen Justizverwaltung

I.

Mit der Verordnung vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. 48 S. 588) haben wir die bisher bedeutsamste Rechtssetzung unserer Zone auf dem Gebiet des Verfahrensrechts vor uns. Sie wird nicht nur bei dem immer noch unverhältnismäßig hohen Anteil der Ehesachen an der Gesamtzahl der Zivilprozesse¹⁾ auf die Arbeitsverteilung unter den Zivilgerichten umstürzend einwirken, sondern im Hinblick auf die neben der Zuständigkeitsänderung stehenden Reformen dem Eheprozeß ein ganz neues Gesicht verleihen. Die aus der Durchführung dieses Gesetzes zu gewinnenden Erfahrungen werden bei der fälligen Neuordnung unserer Gerichtsverfassung entscheidend ins Gewicht fallen.

Die Vorarbeiten an der Verordnung reichen weit bis in die Amtszeit des ersten Chefs der Deutschen Justizverwaltung zurück. Die Umgestaltung des Eheverfahrens war eine Herzensangelegenheit Eugen Schiffers, die er gegen eine überwältigende Opposition schon auf dem Salzburger Juristentage des Jahres 1928 verfochten hatte. Dieser fortschrittliche Jurist und hellhörige Kritiker, der es im Gegensatz zu den meisten Juristen seiner Generation vermochte — und vermag —, die Rechtsordnung nicht als unänderliche Gegebenheit, sondern als Entwicklungsprozeß aufzufassen, hatte verstanden, daß gerade im Eheverfahren, in dem „die feinsten Nerven des Menschen berührt werden“²⁾, das sich aber trotzdem „einer von den Parteien abgeschlossenen Sphäre und ihnen unverständlichen Formen abspielte, eine der Wurzeln der „Volksfremdheit des Rechts“ liege. Seine damaligen und nach 1945 wieder aufgenommenen Reformpläne zielten nicht nur auf die Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, sondern auf die Bildung eines besonderen Familiengerichts beim Amtsgericht, das seine Entscheidungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit treffen sollte. Wenn es sich bei der praktischen Ausarbeitung des Gesetzes auch ergab, daß die durch das materielle Eherecht bedingten Prozeßvorschriften im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keinen Platz fanden und eine so erhebliche ad hoc vorzunehmende Angleichung an den Zivilprozeß verlangten, daß sich eine grundsätzliche Aufgabe des Streitverfahrens nicht mehr gerechtfertigt hätte, so wird gleichwohl das Verfahren vor den neuen Eheabteilungen der Amtsgerichte in der Praxis eine große Ähnlichkeit mit dem Verfahren aufweisen, das dem Schöpfer der Idee der „Familiengerichte“ vorgeschwebt hat.

II

Mehr noch als materiellrechtliche Gesetze haben verfahrensrechtliche Neuregelungen die Eigenschaft, daß ihr Bestand von ihrer Bewährung jenseits der Praxis abhängig ist. Die Geschichte unserer Rechtsentwicklung kennt zahlreiche Beispiele von Prozeßreformen, die mit großen Erwartungen in die Welt gesetzt wurden und es dann doch nicht vermochten, ihren Berech-

tigungsnachweis zu erbringen, sei es, daß die Praxis, wo es ihr freistand, keinen Gebrauch von ihnen machte, sei es, daß ihre erzwungene Anwendung zu so schweren Mißständen führte, daß eine neuerliche Änderung unabweisbar wurde. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu vermerken, daß die vorliegende Verordnung den turbulenten Zeitumständen die seltene Gelegenheit verdankt, ihr wichtigstes Prinzip schon vor ihrem Inkrafttreten in der Praxis zu erproben. In den beim Zusammenbruch von 1945 am schwersten mitgenommenen Ländern, insbesondere in Brandenburg und Sachsen-Anhalt hatten die Verkehrsnot und der Richtermangel die Justizverwaltungen gezwungen, die zeitweise Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte anzuordnen und in einigen Landgerichtsbezirken ist diese Anordnung heute noch in Kraft. Bei den Beratungen der Verordnung ergab sich nun die bemerkenswerte Tatsache, daß die Justizministerien der Länder, die die Übertragung erprobt hatten, mit der gleichen Entschiedenheit für den Erlaß der Verordnung eintraten, mit der andere Länder Bedenken äußerten. Es wird nicht verwundern, daß die gesetzgebenden Faktoren denjenigen Äußerungen das größere Gewicht beimaßen, die sich auf eine — wohl analysierte — Erfahrung stützen konnten.

Übrigens waren es nicht allein amtliche Stimmen aus jenen Ländern, die sich für die jetzt vorliegende Regelung einsetzten. Unaufgefordert gingen der Deutschen Justizverwaltung Berichte und Anregungen zu — von Richtern, von örtlichen Rechtsausschüssen, als Ergebnis von Justizauspracheabenden usw. —, in denen übereinstimmend die dauernde Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte gefordert wurde. In einem dieser Länder war bei den Nächstbeteiligten, nämlich bei den Amts- und Landgerichten eine entsprechende Umfrage veranstaltet worden, deren Ergebnis wörtlich wiedergegeben werden mag, da seine Begründung die beim Erlaß der Verordnung unter anderen maßgebend gewesenen Motive ausgezeichnet wiedergibt: Die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für Ehesachen an die Amtsgerichte, so heißt es, ist deshalb zweckmäßig, weil sie

- a) den Rechtssuchenden räumlich näher liegen, als die Landgerichte;
- b) auch dem Gefühl und dem Vertrauen des Volkes näher stünden als diese;
- c) in der Regel die Möglichkeit haben, Parteien und Zeugen unmittelbar zu vernehmen, während die Landgerichte diese Vernehmungen meist im Wege der Rechtshilfe durchführen ließen und ihnen dadurch (da sie dieses Verfahren nicht selten auf die Parteien selbst ausdehnten), in nicht wenigen Fällen der persönliche Eindruck fehlt, der in Ehesachen oft von ausschlaggebender Bedeutung ist;
- d) für die sonstigen, mit der Ehescheidung in Zusammenhang stehenden Verfahren (Unterhaltsprozesse, Streitigkeiten um den Hausrat, Sorgerechtsentscheidungen usw.) zuständig sind, und es daher zweckmäßig wäre, daß der gesamte Komplex der Familienstreitigkeiten vor ein und demselben Gericht verhandelt würde.“

Man sieht: es spricht eine gute Zahl gewichtiger Gründe für diese Maßnahme; wenn die Präambel der Verordnung daneben noch die dringende Notwendigkeit einer Entlastung der Landgerichte (und Oberlandesgerichte) erwähnt, so geht es hier wie so oft, daß die Not der Stunde nur den letzten Anstoß verlieh; daß sie das Zustandekommen einer Reform beschleunigt hat, die um ihrer selbst willen wünschenswert war.

¹⁾ Im Jahre 1948 waren im Zonendurchschnitt 80,8% aller bei den Landgerichten in erster Instanz anhängig gewordenen Prozesse Ehesachen.

²⁾ Schiffer, Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Bd. II S. 103.